

Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Horte an Grundschulen (Hortgebührensatzung)

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an den Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in der Trägerschaft des Landkreises.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Unstrut-Hainich-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten gemäß § 5 ThürHortkBVO (Benutzungsggebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Betriebskostenbeteiligung sind:

- a) die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner
- b) leben die Eltern getrennt, das Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt;
- c) lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so gilt a) entsprechend.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Kostenbeteiligung erfolgt sozial gestaffelt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen sowie nach der Dauer des Besuches des Schulhortes.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichnete und bekanntgemachte Ausfertigung der Satzung sowie der Änderungssatzung.

2. Als Familie i.S. dieser Satzung gelten:
 1. Ehepaare
 2. Alleinerziehende
 3. Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft i.S. des § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zugleich in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt.
 4. Pflegefamilien

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.
2. Abweichend vom Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für eine Tagesbenutzung des Schulhortes (Tagesgebühr) am Tag der Benutzung.

§ 6 Fälligkeit + Zahlung

1. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und zu Beginn des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird, fällig.
2. Für den Monat Juli eines jeweiligen Schuljahres wird keine Betriebskostenbeteiligung erhoben.
3. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
4. Die Tagesgebühr für die Schulferien bzw. die Tagesgebühr für die Betreuung während der Schulzeit ist am Tag des Hortbesuches fällig und wird im Schulhort entrichtet.

§ 7 Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt analog des § 3 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO), mit der Maßgabe, dass " Personalkostebeteiligung " durch " Betriebskostenbeteiligung " ersetzt wird.

§ 8 Berechnung und Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr wird sozial, nach ermitteltem durchschnittlichen Monatseinkommen, gestaffelt .

1. Die Monatsgebühr beträgt bei einem Kind und einem monatlichen Einkommen
 - a.) bis 1.060 Euro gebührenfrei
 - b.) über 1.060 Euro bis 1.500 Euro 20,00 EUR
 - c.) über 1.500 Euro bis 2.500 Euro 30,00 EUR
 - d.) über 2.500 Euro 35,00 EUR

2. Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Abs. 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts fallen, unberücksichtigt.

3. Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind, das gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht,
 1. bei zwei Kindern um 25 v.H.
 2. bei drei Kindern um 50 v.H.
 3. bei vier Kindern um 75 v.H.

Für das fünfte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Ermäßigung wird erst mit Datum der Antragstellung wirksam.

4. Eltern, die laufende Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe), nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), nach den §§ 33, 34 SGB VIII, nach dem Asylbewerbergesetz oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem SGB XII oder nach SGB II monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

5. Für Schulanfänger ermäßigt sich die nach den Absätzen 2 und 3 die zu berechnende Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung um die Hälfte, wenn die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger beträgt. Bei weniger als 5 Tagen entfällt die monatliche Betriebskostenbeteiligung.

6. Für jeden Grundschüler, der ausschließlich in den Ferien den Hort besucht, beträgt die Gebühr 3,00 Euro pro Tag (Tagesgebühr).

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

1. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
2. Die Höhe des Einkommens ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen , analog der §§ 3 und 4 Abs. 7 ThürHortkBVO , nachzuweisen. Dies gilt auch für die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und den Besuch von Kindertageseinrichtungen.
Hat kein bzw. kein vollständiger Nachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur Einkommensgruppe über 2.500 Euro.
3. Einkommensänderungen bzw. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind unverzüglich schriftlich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Schulverwaltung, mitzuteilen. Die Änderungen werden im Folgemonat mit der Neuberechnung der Benutzungsgebühren wirksam.

(§ 10 Inkrafttreten)